

## CH\_VB 90.034 vom 4. Oktober 1991

Bundesverwaltung, 1991-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_90.034](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.034)

FR: CH\_VB 90.034 du 4 octobre 1991

IT: CH\_VB 90.034 del 4 ottobre 1991

### Erwägungen

#### E. 4

Oktober 1991 N 1941 Parlamentarische Immunität. Aufhebung Bundes, z. B. im Nationalstrassenbau oder eben im Zusammenhang mit dem Bau von Waffenplätzen. Was haben wir nun gemacht? Wir betraten unter Weisung der Polizei ein Stück eidgenössischen Boden. Zäune sah ich keine; das schmale Band fiel mir auf. Die Polizei zeigte uns sogar einen geeigneten Platz zum Stehen, da alles sehr morastig war. Ich möchte sogar sagen, es herrschte eigentlich eine nicht unangenehme Stimmung. Der Vorwurf des Hausfriedensbruchs ist absurd. Als Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben wir die Pflicht, dieses Land auch für die kommenden Generationen zu erhalten. Das Militär hat keine Vorrechte.» Herr Rechsteiner: «Wir haben uns als eidgenössische Parlamentarier ohne Bewilligung des EMD gestattet, eidgenössischen Boden zu betreten, etwa hundert bis hundertfünfzig Meter auf dem Strässchen in das Gelände hineinzugehen, und das unter Begleitung und Anweisung der Polizei. Das war nichts anderes als eine symbolische und friedliche Protesthandlung gegen das Vorgehen des EMD. Dieses Delikt wird uns nun zur Last gelegt. Verschiedene Aspekte sind zu beachten: der Konflikt, welcher sich insgesamt abspielt, die immer grösser werdende Opposition gegen Waffenplätze (was unter anderem auch auf die Veränderung der aussenpolitischen Lage in Europa zurückzuführen ist). Sie erinnern sich, am Anfang war nur eine kleine Minderheit gegen diesen Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen, doch die Situation begann sich zu verändern; ich reichte die Motion, welche in- zwischen von doppelt sovielen Parlamentariern unterzeichnet war, zum Rückkommen ein. Trotz dieser Situation, trotz der immer grösser werdenden Opposition aus der Region, beschleunigte das EMD die Baupläne und begann im April zu bauen. Bundesrat Villiger hat dies einmal so ausgedrückt: man müsse halt mit dem Bauen beginnen, dann höre die Opposition schon auf. Das alles konnten wir nicht akzeptieren. Dass der Unmut aus der Region nicht gegen uns besteht, wie der Bezirksammann schreibt, belegt die im Sommer lancierte, 130 000 Unterschriften starke Volksinitiative - die vielen Unterschriften aus der Region zeigen eher den Unmut gegenüber dem Vorgehen des EMD. Wir haben heute faktisch einen Baustopp. Dies, nachdem das EMD im September nicht zu bauen begonnen hat und die St. Galler Regierung nicht mehr bereit ist, den nötigen Polizeischutz zu gewährleisten. Der weitere Verlauf der Geschichte ist klar: das Ganze wird politisch entschieden werden, nämlich an der Urne.» Frau Stocker: «Ich bin seit mehr als zehn Jahren in der Friedensbewegung aktiv. Es war und ist für mich selbstverständlich, immer dort meinen Widerstand anzumelden, wo elementare Rechte auf Leben verletzt werden. Die grüne Bewegung kämpft gegen die Zerstörung unserer Lebensgrundlage. Ich gehöre zu den Armeegegnerinnen, akzeptiere aber selbstverständlich die Zweidrittelsmehrheit der Abstimmung vor einem Jahr und werde meinen Widerstand auf die legitimen Mittel beschränken. Ich habe die Motion Rechsteiner mit 49 Kolleginnen und Kollegen unterschrieben, ich habe mich für die Waffenplatz-Initiative

eingesetzt und möchte festhalten, dass wir diese Pro- bleme nur im Dialog lösen können.» Herr Hans Zbinden hat der Kommission eine kurze schriftliche Stellungnahme zugestellt: «Als ich mich mit meinen Kollegin- nen und Kollegen aus dem Nationalrat zusammen mit den sehr friedlichen Demonstrantinnen und Demonstranten vom Weg aus ungehindert auf das eidgenössische Gelände be- gab, war ich mir keiner Schuld bewusst. Vor allem auch des- halb nicht, weil die Polizei ihren Schutzkordon rund hundert Meter innerhalb des Geländes aufgebaut hatte. Vorher hatte sie für mich keine offensichtlichen Anstalten gemacht, uns auf- zuhalten, um damit das mögliche Delikt zu verhindern. Ich bin auch heute noch überzeugt, dass ich faktisch keinen Land- und Hausfrieden im eigentlichen Sinne des Wortes gebrochen habe.» Herr Jaeger hat auf eine Stellungnahme infolge Auslandsabwe- senheit verzichtet. 41. Artikel 14 VG regelt die Strafverfolgung von Mitgliedern der eidgenössischen Räte wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit und Stellung beziehen, also die rela- tive Immunität, welche den Parlamentarier während der gan- zen Dauer des Mandates schützt, es sei denn, der Rat hebe diese Immunität selber auf. Dieses Privileg der Immunität nimmt darauf Rücksicht, dass der Parlamentarier nicht nur während der Sessionen eng mit der unbedingten Rlicht ver- bunden ist, sein Mandat verantwortungsbewusst, ohne Druck und frei, gemäss Verfassung, ausüben zu können. 42. Die Kommission geht davon aus, dass die gegen die Na- tionalrätinnen und Nationalräte Danuser, Fankhauser, Hub- acher, Jaeger, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner, Stocker, Zbinden Hans eingereichte Strafklage im Zusam- menhang mit deren Tätigkeit oder Stellung als Mitglieder des Nationalrates steht. Für alle diese Parlamentarierinnen und Parlamentarier bildete die Teilnahme an dieser Kundgebung betreffend den geplanten Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen Teil ihrer politischen Arbeit und ihres auch schon im Parlament bewiesenen Engagements im Zusammenhang mit dieser Pro- blematik. Die Kommission beschloss daher einstimmig, auf das Gesuch um Aufhebung der parlamentarischen Immunität der erwähn- ten Nationalrätinnen und Nationalräte einzutreten.

## **E. 5**

Du point de vue matériel, la commission propose au con- seil de rejeter la demande de levée de l'immunité parlemen- taire. 51. Les requérants portent plainte pour infraction à l'article 186 CP, selon lequel celui qui, d'une manière illicite et contre la vo- lonté de l'ayant droit, aura pénétré dans une maison, dans une habitation .... ou dans un chantier, ou y sera demeuré au mé- pris de l'injonction de sortir à lui adressée par un ayant droit sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement ou de l'amende. 52. La poursuite pénale de membres du Conseil national et du Conseil des Etats en raison d'infractions en rapport avec leur activité ou situation officielle est donc soumise à l'autorisation des Chambres fédérales (art. 14 LRCF). L'Assemblée fédérale doit examiner lors de la procédure d'octroi ou de refus de l'au- torisation si l'infraction est en rapport ou non avec l'activité ou la situation officielle du député; si tel est le cas, elle doit décider si la poursuite pénale s'impose. En revanche, elle n'a pas à examiner si les éléments constitutifs de l'infraction sont réunis ou non: cette tâche incombe au juge pénal, pour autant que l'autorisation lui soit donnée d'ouvrir la poursuite. Les commis- sions chargées de l'examen préalable refusent l'octroi de l'au- torisation si l'accusation est manifestement non fondée. En re- vanche, si l'accusation n'est pas dénuée de tout fondement, l'Assemblée fédérale doit procéder à une pondération des in- térêts en présence et décider si la poursuite pénale est oppor- tune ou non. Il convient en particulier de tenir compte de l'im- portance de l'infraction présumée, de l'intérêt public à la pour- suite pénale, des chances de succès de la procédure et de son coût. La loi sur la responsabilité ne

prévoit pas dans quelles circonstances octroyer ou refuser l'autorisation d'ouvrir une procédure pénale contre un membre des Chambres fédérales. Il incombe à l'Assemblée fédérale d'apprécier si les motifs de suspicion et l'importance de l'infraction présumée justifient l'ouverture d'une poursuite pénale. Les Chambres ont à mettre en balance l'intérêt public à ce que les parlementaires exercent leur mandat en toute liberté et l'intérêt public à ce que les infractions pénalement répréhensibles soient poursuivies et réprimées. Cette pesée des intérêts doit se fonder sur la raison d'être de l'immunité parlementaire. En effet, il ne s'agit pas seulement de protéger chaque parlementaire individuellement afin qu'il puisse exercer son mandat en toute liberté, même lorsque sa critique frise l'intolérable, il s'agit aussi de protéger le Parlement tout entier et d'assurer son bon fonctionnement. L'immunité parlementaire ainsi considérée sert la collectivité car le public a intérêt à ce que les Chambres fédérales puissent accomplir leurs tâches sans entraves. 53. Après avoir examiné cet objet, la commission a décidé par 12 voix contre 5 de ne pas lever l'immunité parlementaire des conseillères nationales et des conseillers nationaux Danuser, Fankhauser, Hubacher, Jaeger, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner, Stocker et Zbinden Hans. Elle souligne que les députés accusés ont simplement tenu à témoigner leur conviction dans le cadre de la légalité. La majorité de la commission fait en particulier remarquer que, lors de la manifestation, la police leur a indiqué où se rassembler et qu'ils ont quitté les lieux après le rassemblement. Par ailleurs, la violation de domicile, délit dont les accuse le Département militaire fédéral, n'est punissable que s'il est intentionnel. La majorité de la commission estime qu'il s'agit en l'occurrence d'un incident de peu d'importance. Elle fonde sa décision sur le but de l'immunité parlementaire qui vise à protéger les parlementaires dans l'exercice de leur mandat ainsi que le Parlement en tant qu'institution et à assurer le bon fonctionnement des deux conseils. La commission rappelle que les Chambres fédérales ont toujours fait preuve d'une grande retenue lorsqu'il s'est agi de lever l'immunité de leurs membres.

Immunité parlementaire. Levée 1944 N 4 octobre 1991 Antrag der Kommission Die Kommission beantragt, - auf das Gesuch des Bezirksamtes Gossau einzutreten; - die parlamentarische Immunität der Nationalrätinnen und Nationalräte Danuser, Fankhauser, Hubacher, Jaeger, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner, Stocker und Zbinden Hans nicht aufzuheben. Antrag Ruf Die parlamentarische Immunität der Nationalrätinnen und Nationalräte Danuser, Fankhauser, Hubacher, Jaeger, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner, Stocker und Zbinden Hans wird aufgehoben. Antrag Leuenberger Moritz Die Geschäfte 90.034, 90.035 und 90.072 werden an die Petitions- und Gewährleistungskommission zurückgewiesen, damit diese eine einheitliche Rechtspraxis mit anderen Immunitätsfragen entwickeln kann, insbesondere denjenigen, die sich gegenwärtig aufgrund der strafrechtlichen Ermittlungen betreffend P-26 und P-27 stellen. Proposition de la commission La commission propose - d'entrer en matière sur la demande de la préfecture du district de Gossau; - de ne pas lever l'immunité parlementaire des conseillères nationales et des conseillers nationaux Danuser, Fankhauser, Hubacher, Jaeger, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner, Stocker, Zbinden Hans. Proposition Ruf Lever l'immunité parlementaire des conseillères nationales et conseillers nationaux Danuser, Fankhauser, Hubacher, Jaeger, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner, Stocker et Zbinden Hans. Proposition Leuenberger Moritz Les objets 90.034, 90.035 et 90.072 sont renvoyés à la Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales pour que cette dernière puisse développer une pratique juridique uniforme avec d'autres questions relatives à l'immunité, en particulier celles qui se posent actuellement en relation avec les enquêtes pénales concernant P-26 et

P-27. Präsident: Herr Leuenberger Moritz hat seinen Antrag zurück- gezogen. Mme Jeanprêtre, rapporteur: Je profite du temps imparti pour faire des réflexions générales et non des réflexions sur chaque cas particulier. Une remarque s'impose d'emblée qui a trait avec le nombre des requêtes judiciaires et le constat qu'un professeur de droit que j'ai interrogé a pu en tirer. Si ces requêtes se multiplient, ce n'est pas en fait que le nombre des cas soit plus grand, mais cela est dû plutôt à un certain climat d'intolérance régnant actuellement et qui entraîne précisément le dépôt de trop nombreuses plaintes. Face à cette avalanche de cas, et plus précisément au premier dossier de M. Ziegler qui nous fut soumis, votre Commission des pétitions a jugé bon de mettre au travail une sous-commission composée d'un représentant par groupe et présidée par Mme Zölch, afin que des directives, ou tout au moins une ligne de conduite, puissent être adoptées, notamment quant à la question si délicate et si souvent passionnée de la corrélation entre le mandat de député aux Chambres et l'activité incriminée. Il faut rappeler que l'examen d'une demande de levée d'immunité parlementaire d'un député se déroule en deux temps: premièrement, l'entrée en matière sur la requête du juge d'instruction, soit l'examen du lien entre le mandat et les faits reprochés - en d'autres termes, est-ce bien dans le cadre de sa fonction de parlementaire que ce dernier a commis tel ou tel acte? -; deuxièmement, si oui, la pesée des intérêts en présence, soit la gravité de l'infraction reprochée et l'intérêt public à exercer librement son mandat, postule-t-elle qu'on lève ou non l'immunité du parlementaire? Il me paraît important de relever ce double examen, tant il est vrai que cette approche, certes complexe du cas d'immunité, est mal appréhendée par les parlementaires eux-mêmes, la presse et la population, à plus forte raison. Je me permets ici de répéter qu'il est déplacé, voire démagogique de postuler que nous sommes des citoyens comme les autres qui ne demanderaient, par égalité de traitement, qu'à être déférés devant un tribunal pour faire valoir leur bon droit. Si nous sommes des élus qui, parfois, bénéficient de droits, nous avons aussi et surtout des obligations qui nous conduisent à remplir nos engagements et à exercer librement notre mandat politique, sans avoir à affronter de façon abusive des procédures qui limitent considérablement l'exercice de ce mandat. Nous vivons dans un pays où l'autocensure est déjà fortement pratiquée et il serait regrettable que des principes constitutionnels fondamentaux nous soient rappelés par une Cour européenne des droits de l'homme à laquelle l'un d'entre nous aurait fait recours. Pour en revenir au travail de la commission, si la sous-commission mise en place a penché, par la voix prépondérante de Mme Zölch, présidente, en faveur d'un changement de 180 degrés de la pratique, en disant que dans le cadre de l'examen d'entrée en matière, si le lien entre les faits reprochés au parlementaire et son activité de parlementaire n'est pas établi, prouvé sans discussion possible, il faut alors considérer que le lien est inexistant et, par conséquent, il ne faut pas entrer en matière et laisser ainsi le cas être traité par un tribunal. La commission plénière par contre est revenue à la pratique libérale ancienne après un vote que j'ai dû départager. Ceci explique le deuxième examen du cas Spielmann, et une position cohérente par rapport à une pratique jusqu'ici constante et ouverte de la reconnaissance de l'immunité parlementaire. En ce qui concerne la pesée des intérêts, la sous-commission a constaté qu'il était impossible de fixer une liste des actes qui conduisent à une levée de l'immunité parlementaire, voire même qu'il serait dangereux de l'établir, tant il existe de cas limites qui poseront des problèmes. Les réflexions et conclusions de la commission ont été transmises à la commission du Conseil des Etats, qui en traitera à la fin octobre. C'est ainsi que, pour revenir dans la ligne d'une pratique large et libérale de la reconnaissance de l'immunité parlementaire, la Commission des pétitions vous recommande de donner suite

aux conclusions des différents rapports qui vous sont soumis, en soutenant les majorités qui se sont dégagées. En effet, ce n'est pas le lieu ici de donner libre cours à des règlements de compte politiques, mais de considérer, au-delà des sympathies ou des antipathies que l'on peut éprouver pour l'un ou l'autre de ses collègues, que c'est à toute une institution, liée à un système de démocratie libérale et à l'attachement à des principes démocratiques fondamentaux, tels que la liberté d'expression - puisque c'est d'elle qu'il s'agit souvent - que la majorité de notre Parlement est fondamentalement attaché. Frau Stamm, Berichterstatterin: Die Kommissionspräsidentin und ich haben uns zu wenig ins Einvernehmen gesetzt; ich habe mich nicht auf einen allgemeinen Exkurs über die neuen Richtlinien zur Immunität vorbereitet. Ich spreche also zum Fall der verschiedenen Parlamentarierinnen und Parlamentarier im Zusammenhang mit Neuchlen-Anschwilen. Am 30. April 1990 reichte das EMD beim Bezirksamt Gossau Strafanzeige gegen die Nationalrätinnen und Nationalräte Danner, Fankhauser, Hubacher, Jaeger, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner, Stocker und Zbinden Hans wegen Hausfriedensbruchs ein. Die Strafanzeige wird wie folgt begründet: «Das Baugelände des geplanten Waffenplatzes Neuchlen-Anschwilen war bereits am 19. April 1990 mit einem Drahtzaun umfriedet. Im weiteren waren bzw. sind sichtbar an verschiedenen Stellen Hinweistafeln aufgestellt, welche auf das Zutrittsverbot zur Baustelle hinweisen. Die erwähnten Nationalrätinnen und Nationalräte begaben sich am Donnerstag, den 19. April 1990, ca. 10.00 Uhr, im Wissen um das Verbot auf die Baustelle, um aus Protest gegen den Bau des Waffenplatzes eine Pressekonferenz durchzuführen.»

4. Oktober 1991 N 1945 Parlamentarische Immunität. Aufhebung Das Bezirksamt Gossau leitete diese Eingabe an die eidgenössischen Räte mit der Bitte weiter: a. die Frage der Immunität abzuklären; b. gegebenenfalls die Immunität aufzuheben. Die Petitions- und Gewährleistungskommission hat den betroffenen Nationalrätinnen und Nationalräten Gelegenheit gegeben, zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Sie finden die Zusammenfassung der einzelnen Aussagen im schriftlichen Bericht der Kommission. Zusammenfassend wurden zuhanden des Protokolls folgende Punkte aufgeführt: 1. Die Nationalrätinnen und Nationalräte haben mit ihrem Handeln die Interessen ihrer Wählerinnen und Wähler vertreten; sie haben Wahlversprechen eingelöst. Sie haben die Auffassung von Teilen der Bevölkerung, die diese Auffassung selbst nicht zum Tragen bringen können, stellvertretend zum Ausdruck gebracht. 2. Aus den Aussagen ging hervor, dass die Polizei den Nationalrätinnen und Nationalräten einen Platz zugewiesen hat, sie mitnichten einen Drahtzaun übersteigen mussten, sondern dass sie der Meinung waren, sie würden im Einvernehmen mit den Ordnungshütern handeln. 3. Aus den Aussagen der Nationalrätinnen und Nationalräte geht ferner hervor, dass sie sich überhaupt nicht bewusst waren, eine strafbare Handlung zu begehen. Das Element des Vorsatzes war also hier nicht vorhanden. In Artikel 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes wird die Strafverfolgung von Mitgliedern der eidgenössischen Räte geregelt: «(die Strafverfolgung) wegen Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit und Stellung beziehen.» Heute steht also die relative Immunität zur Diskussion. Diese relative Immunität schützt die Parlamentarier während der ganzen Dauer des Mandats, es sei denn, der Rat hebe diese Immunität auf. Dieses Privileg der relativen Immunität nimmt auch Rücksicht darauf, dass der Parlamentarier nicht nur während der Session mit seinen Pflichten verbunden ist, sondern auch ausserhalb der Session sein Mandat im Interesse seiner Wählerinnen und Wählerverantwortungsbewusst, ohne Druck, frei, gemäss der Verfassung ausüben können muss. Die Kommission kam in ihren Erwägungen zum Schluss, dass die gegen diese

Nationalrätinnen und Nationalräte eingereichte Strafklage im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und Stellung als Mitglieder des Nationalrates steht. Für alle bedeutete die Teilnahme an dieser Kundgebung einen Teil ihrer parlamentarischen, politischen Arbeit, einen Teil ihres auch im Parlament schon im Zusammenhang mit diesen Fragen bewiesenen Engagements. Die Kommission beschloss daher einstimmig, auf das Gesuch um Aufhebung der Immunität einzutreten. Die Klage wurde wegen Verletzung von Artikel 186 StGB, Hausfriedensbruch, eingereicht. Nach diesem Straftatbestand wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, einen Arbeitsplatz, einen umfriedeten Platz unrechtmässig eindringt und trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt. Die Kommission hat bei der Frage der Aufhebung der Immunität auch zu prüfen, ob eine Strafuntersuchung angezeigt ist. Dabei hat sie insbesondere die Interessen abzuwägen: die Bedeutung der behaupteten Tat und die Erfolgsaussichten des Verfahrens auf der einen Seite, den Verfahrensaufwand, aber auf der anderen Seite auch die Interessen der uneingeschränkten Ausübung des parlamentarischen Mandats; aber auch das Interesse der Öffentlichkeit an der Aufklärung einer Straftat. Dabei ist ganz klar festzuhalten, dass die parlamentarische Immunität nicht nur den einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentariern dient, sondern sie dient auch dem Schutz des ganzen Parlaments und des Ratsbetriebs. Die parlamentarische Immunität liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Öffentlichkeit und immer wieder andere Gruppierungen sind daran interessiert, dass die eidgenössischen Räte ihre Aufgabe innerhalb und ausserhalb des Parlaments frei und ohne Druck ausüben können. Die Kommission kam im Rahmen der Beratung dieses Geschäftes mit 12 zu 5 Stimmen zum Schluss, dass die parlamentarische Immunität der Nationalrätinnen und Nationalräte Danuser, Fankhauser, Hubacher, Jaeger, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner, Stocker und Zbinden Hans nicht aufzuheben sei. Die Kommissionsmehrheit weist insbesondere darauf hin, dass die angeschuldigten Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei der Kundgebung von der Polizei auf einen Platz gewiesen wurden und anschliessend an die Kundgebung das Gelände wieder verliessen. Im übrigen ist der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs nur als Vorsatzdelikt strafbar. Die Kommissionsmehrheit hält den ganzen Vorfall für eine Bagatelle und stützt ihren Entscheid auf den Zweck der parlamentarischen Immunität. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier sollen ihre Mandatsausübung ohne Behinderung und ohne Druck ausüben können. Eine Minderheit der Kommission vertrat demgegenüber die Auffassung, die Immunität der beschuldigten Parlamentsangehörigen sei aufzuheben, da eine Privilegierung derselben gegenüber anderen in gleicher Weise betroffenen Bürgerinnen und Bürgern vermieden werden müsse. Die Kommission beantragt: a. auf das Gesuch des Bezirksamtes Gossau einzutreten; b. Die parlamentarische Immunität der genannten Nationalrätinnen und Nationalräte nicht aufzuheben. Ordnungsantrag Ruf-Motion d'ordre Ruf Ruf: Wir diskutieren hier erneut heikle, grundsätzliche Fragen der parlamentarischen Immunität, bzw. wir sollten diese Fragen diskutieren können. Dies wird durch die Einteilung in Kategorie IV weitgehend verunmöglicht. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die Diskussion unter Kategorie III zu führen, damit sich zumindest die Fraktionen und die Antragsteller zu diesen doch auch politisch heiklen und brisanten Fällen äussern können. Abstimmung - Vote Für den Ordnungsantrag Ruf Dagegen 16 Stimmen 49 Stimmen Präsident: Somit bleiben wir bei Kategorie IV. Die Kommission beantragt, auf das Gesuch einzutreten und die parlamentarische Immunität der genannten Nationalrätinnen und Nationalräte nicht aufzuheben. Herr Ruf beantragt, die Immunität

aufzuheben. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 75 Stimmen Für den Antrag Ruf 22 Stimmen Persönliche Erklärung - Déclaration personnelle Bonny: Ich empfinde ein grosses Unbehagen über die Art und Weise, wie wir hier beraten. Wir wissen ja um die Problematik des Instruments der parlamentarischen Immunität. Jetzt hat die Ratsmehrheit durch Gutheissung der Kategorie IV gegen die Diskussion entschieden. Der Präsident hat zwar formell recht. Aber das macht die Geschichte noch problematischer. Was mich aber noch mehr stört, ist, dass allgemeine Erklärungen der Präsidentin, Frau Jeanprêtre, erfolgt sind. Sie hat ihren eigenen Fall nicht ausdrücklich erwähnt, aber sie hat sich generell geäußert. Ich finde es nicht in Ordnung, dass sie damit gleichsam indirekt auch die Behandlung ihres eigenen Falls beeinflusst. Wir müssen uns sowieso bewusst sein, dass das Problem der parlamentarischen Immunität - ich bin nicht dafür, dass man sie abschafft - ausserordentlich heikel ist gegenüber dem Volk und dass man dort den Eindruck hat, dass da doch nicht ganz mit den gleichen Massstäben gemessen wird, die Rechtsgleichheit nicht gewahrt ist. Diesem Missbehagen musste ich hier einmal in aller Form Ausdruck geben. Vor allem begreife ich nicht, dass Frau Jeanprêtre hier unmittelbar vor Behandlung ihres Falles allgemeine Erklärungen zu allen Fällen, auch dem eigenen, abgibt.

Immunité parlementaire. Levée 1946 N 4 octobre 1991 Persönliche Erklärung - Déclaration personnelle Ruf: Ich kann mich Herrn Sonny anschliessen. Ich protestiere hier in aller Form dagegen, wie demokratische Diskussionen über politisch heikle, bestrittene Fälle - und nicht Routinegeschäfte - unterbunden werden. Wenn Sie glauben, damit die parlamentarische Immunität, die Sie ja mehrheitlich befürworten, langfristig über die Runden zu bringen, dann täuschen Sie sich! Der Unmut im Volk darüber ist gross, dass mit zwei ungleichen Ellen gemessen wird: Es gibt in diesem Land Bürger, die offenbar gleicher sind als andere, die sich, wie gerade im Fall Neuchlen-Anschwilen, unter dem Schutz der parlamentarischen Immunität ungestraft Delikte erlauben können, während andere Bürger dafür bestraft und verurteilt werden. Solche Zustände sind unhaltbar! Sie fördern mit einem solchen Vorgehen alle Bestrebungen - meine, aber auch diejenigen aus dem Volke, Stichwort: Volksinitiative -, die relative parlamentarische Immunität grundsätzlich abzuschaffen. Eigentlich müsste ich Ihnen dafür ja indirekt noch dankbar sein. An den Ständerat-Au Conseil des Etats #ST# 90.035 Parlamentarische Immunität von Nationalrätin Jeanprêtre. Aufhebung Immunité parlementaire de la conseillère nationale Jeanprêtre. Levée Kategorie IV, Art. 68 GRN - Catégorie IV, art. 68 RCN Herr Scheidegger unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Am 3. April 1990 reichte die Gemeinde Morges beim Untersuchungsrichter des Kantons Waadt Strafanzeige gegen Nationalrätin Francine Jeanprêtre wegen Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB; SR 311.0) und wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) ein. Der Untersuchungsrichter des Kantons Waadt leitete diese Eingabe mit Schreiben vom 9. Mai 1990 an die eidgenössischen Räte weiter mit der Bitte, die Frage der parlamentarischen Immunität von Nationalrätin Jeanprêtre abzuklären und gegebenenfalls die Immunität aufzuheben. Die Strafanzeige wird wie folgt begründet: Francine Jeanprêtre war bis zum 31. Dezember 1989 Mitglied des Gemeindevorstands von Morges. Sie ist heute Gemeinderätin und Nationalrätin. In ihrer Eigenschaft als Nationalrätin veröffentlichte sie in der Presse zwei Artikel, in welchen sie das Amtsgeheimnis, welchem sie als Mitglied des Gemeindevorstands von Morges verpflichtet war, nicht respektierte. Der Vorstand der Gemeinde Morges hält diese Gesetzesverletzung für schwer, insbesondere weil sie in der Presse und

aufgrund der früheren und heutigen politischen Funktionen von Nationalrätin Jeanprêtre erfolgte. 2. Gesuche um Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern und Magistratspersonen werden zur Vorprüfung den Petitions- und Gewährleistungskommissionen von Nationalrat und Ständerat unterbreitet (Art. 46 Reglement des Nationalrates; Art. 37 Abs. 4 Reglement des Ständerates). 3. Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates befasste sich am 19. November 1990 sowie am 27. Februar und am 22. April 1991 mit dem Gesuch des Waadtländer Untersuchungsrichters. Sie gab der Beschuldigten Gelegenheit, sich zu äussern (Art. 14 Abs. 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes, VG; SR 170.32). Nationalrätin Jeanprêtre nahm zu den Anschuldigungen wie folgt Stellung (Zusammenfassung; Uebersetzung): «Es handelt sich um den Bereich der Fichen. Ueber mich selbst existiert keine, und mein Engagement entspringt keinen Rachegeleüsten. Ich verfolgte von allem Anfang an ein allgemeines Ziel. In die Fichendiskussion, die unser Land noch immer bewegt, habe ich über einen Zeitungsartikel eingegriffen. Es stimmt, dass der Bewusstseinsprozess in der Romandie vielleicht etwas zögerlicher eingesetzt hat und die Empfindlichkeit bei uns weniger gross ist als in der deutschen Schweiz. Mein Artikel erschien im März 1990, und man konnte damals keine Zeitung aufschlagen, die dieses Problem nicht aufgegriffen hätte. Sie haben feststellen können, dass ich meinen Artikel als Nationalrätin verfasst habe. Es trifft zu, dass ich zu jener Zeit das Exekutivmandat in der Gemeinde Morges nicht mehr innehatte und nur noch in der Legislative vertreten bin. Mein Artikel behandelt ein nationales Thema, und ich habe meine Ueberlegungen zu den Fichen in meiner Eigenschaft als Nationalrätin angestellt. Drei Viertel meiner Ausführungen behandelten Probleme auf eidgenössischer Ebene, und vielleicht ein Viertel galt Gemeindeangelegenheiten. In diesem Zusammenhang interessant ist übrigens die Tatsache, dass die Sachverhaltsdarstellung in der Anklageschrift der Gemeinde Morges und die Präzisierungen, die ich eben gemacht habe, übereinstimmen. Ich sass tatsächlich acht Jahre in der Exekutive dieser kleinen Stadt und stand der Bau- und Planungsdirektion vor. Der Stadtpräsident war Unternehmer, und wir hatten während meiner Amtszeit nicht das herzlichste Verhältnis zueinander. In der Lokalpolitik waren beide Seiten nicht gerade zimperlich. Daraus erklärt sich auch die Reaktion auf mein Vorgehen, das ich als Bagatelle betrachte. Ich wollte aufzeigen, von was für Einstellungen viele dieser Auseinandersetzungen geprägt waren, die ich erlebt habe. Meiner Meinung nach sollen die Amtsträger ihre politische Verantwortung auch wahrnehmen. Ich nehme es den einzelnen Beamten nicht übel, dass sie weit über ihren Kompetenzbereich hinaus tätig geworden sind; meine Vorwürfe richteten sich vielmehr gegen die Politiker, die es nicht verstanden haben, den völlig unkontrollierten Aktivitäten Grenzen zu setzen. In diesen acht Jahren habe ich feststellen können, wie nachsichtig die politischen Behörden gegenüber gewissen Polizeipraktiken waren, mit welcher Freude sie völlig abwegige Polizeirapporte entgegennahmen, wie sie selber Entscheidungen - ich habe einige Beispiele erwähnt-, die zu Berufsverboten führten, oder wie sie beispielsweise einen Angestellten bestrafte, der in seiner Freizeit an einer Kundgebung teilgenommen hatte. Solche Vorfälle haben mich mehr als schockiert. Die Fichenproblematik und die mangelnde politische Diskussion auf eidgenössischer Ebene darüber haben mich dazu bewogen, diese Beispiele aufzuführen und an ihnen zu zeigen, welche Gesinnung zu dieser Situation geführt hat. Dabei konnte ich mich nicht auf gesamtschweizerische Fragen beschränken, sondern müsste die Thematik dort aufgreifen, wo sie am spürbarsten ist, auf kommunaler Ebene. Was nun die Frage der Verletzung des Amtsgeheimnisses betrifft, so gebe ich zu, dass ich mich auf einem Terrain

bewege, auf dem man mir Vorwürfe machen kann. Auch wenn ich gewisse Fakten bekanntmache, so glaube ich, und das ist ein subjektives Argument, dass sie in Morges längst die Spatzen von den Dächern pfeifen. Gleichzeitig nahm ich damit natürlich auch zu Fragen von öffentlichem Interesse Stellung, für dessen Verteidigung ich mich entschieden habe und wofür ich auch gewählt worden bin. Ich möchte meine parlamentarische Immunität beibehalten; ich muss aber gleichzeitig anmerken, dass ich einem Prozess gelassen entgegentrete: Die Stadt Morges hat nämlich das Recht auf Gegendarstellung nie beansprucht und ist meinen Aussagen auch nie mit einer eigenen Stellungnahme entgegengetreten. Ich glaube mit gutem Gewissen, dass meine Behauptungen wahr sind; meine Aussagen vor Gericht könnten noch weitere Dinge enthüllen. Ich halte an meiner parlamentarischen Immunität fest, um damit das Recht auf freie Meinungsäußerung zu schützen, und ich glaube, dass gerade

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Immunität der Nationalrätinnen und Nationalräte Danuser, Fankhauser, Hubacher, Jaeger, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner, Stocker, Zbinden Hans. Aufhebung Immunité parlementaire des conseillères nationales et conseillers nationaux Danuser, Fankhauser, Hubacher, Jaeger, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner, Stocker, Zbinden Hans. Levée In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1991 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 90.034 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 04.10.1991 - 08:00 Date Data Seite 1940-1946 Page Pagina Ref. No 20 020 386

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.